

Entwurf

Gesetz, mit dem das Wiener Sozialhilfegesetz geändert wird
(5. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Sozialhilfegesetz, LGBL. für Wien Nr. 11/1973, in
der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 38/1975, 21/1980,
17/1986 und 7/1993 wird wie folgt geändert:

1. § 7a Abs. 2 lit. c lautet:

"c) Fremde, denen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Gewährung von Asyl, BGBl. Nr. 8/1992, Asyl gewährt
wurde, oder"

2. § 7a Abs. 4 lautet:

"(4) Fremde, die nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes
über die Gewährung von Asyl einen Asylantrag gestellt haben,
haben bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens keinen
Anspruch auf Sozialhilfe."

3. § 9 Abs. 2 Z 4 lautet:

"4. von Müttern und alleinerziehenden Vätern bis zum vollenden
zweiten Lebensjahr des im gemeinsamen Haushalt lebenden
Kindes."

4. Dem § 13 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Bezieht ein mit dem Hilfesuchenden in Familiengemeinschaft lebender unterhaltsberechtigter Angehöriger von einem außerhalb der Familiengemeinschaft lebenden Dritten eine Unterhaltsleistung, die die Höhe des Richtsatzes für einen Mitunterstützten übersteigt, so ist dieser Angehörige bei der Bedarfsermittlung nicht zu berücksichtigen. Dies gilt sinngemäß auch für Lehrlingsentschädigungen oder für ein allfälliges sonstiges Einkommen dieses Angehörigen."

5. Dem § 13 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Bemessung der Höhe der Geldleistung sind jedenfalls Einkünfte, die dem Hilfesuchenden im Rahmen einer Beschäftigungstherapie oder einer sonstigen individuellen therapeutischen Betreuungsmaßnahme als Leistungsanreiz zufließen (therapeutisches Taschengeld), bis zur eineinhalbfachen Höhe des Taschengeldes gemäß § 13 Abs. 9 nicht anzurechnen."

6. § 13 Abs. 7 lautet:

"(7) Zu monatlich wiederkehrenden Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes mit einem Zuschlag gemäß Abs. 6 zweiter Satz ist jährlich in den Monaten Mai und Oktober je eine Sonderzahlung in der Höhe des Richtsatzes einschließlich des Zuschlages zu gewähren. Ein 13. oder 14. Monatsbezug, den der Hilfeempfänger von anderer Seite erhält, ist auf diese Sonderzahlungen anzurechnen."

7. Dem § 13 wird folgender Abs. 10 angefügt:

"(10) Die Geldleistung ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen."

8. Nach § 22 Abs. 3 erster Satz wird folgender Satz eingefügt:

"Bezieht der Hilfeempfänger Pflegegeld, so ist zunächst dieses zur Beitragsleistung entsprechend heranzuziehen."

9. § 22 Abs. 3 dritter Satz lautet:

"Die im § 29 Abs. 2 genannten Angehörigen dürfen nicht zu Beitragsleistungen herangezogen werden, es sei denn, der Hilfeempfänger oder sein Vertreter unterlassen es trotz Aufforderung durch den Sozialhilfeträger, Ansprüche auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld entsprechend geltend zu machen."

10. § 26 Abs. 1 lautet:

"§ 26. (1) Der Empfänger der Hilfe ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet,

1. soweit er über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt oder hiezu gelangt, oder

2. wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zeit der Hilfeleistung, weiters während der Hilfeleistung oder innerhalb von drei Jahren nach ihrer Beendigung durch Rechtshandlungen oder diesbezüglich wirksame Unterlassungen, wie etwa die Unterlassung des Antrittes einer Erbschaft, die Mittellosigkeit selbst verursacht hat.

Der Ersatz darf insoweit nicht verlangt werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet würde."

11. § 26 Abs. 2 Z 1 lautet:

"1. aller Leistungen, mit Ausnahme der in Abs. 3 angeführten, die ihm vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden,"

12. Nach § 26 Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

"(3) Bezieht der Hilfeempfänger Pflegegeld, so ist für Leistungen aus der stationären Pflege zunächst dieses zum Kostenersatz entsprechend heranzuziehen."

Die bisherigen Absätze 3 und 4 erhalten die Bezeichnung "(4)" und "(5)".

13. Dem § 29 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beschränkungen der Ersatzpflicht von Verwandten gelten nicht, wenn der Hilfeempfänger oder sein Vertreter es trotz Aufforderung durch den Sozialhilfeträger unterlassen, Ansprüche auf Gewährung bzw. Erhöhung von Pflegegeld entsprechend geltend zu machen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

Problem:

Bei der Kostenersatzverpflichtung des Empfängers einer Sozialhilfeleistung treten insbesondere bei Gewährung von Hilfe durch Pflege in Pflegeheimen vermehrt Probleme auf. Auf Grund des derzeitigen Gesetzeswortlautes des § 26 Abs. 1 des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG) bestehen nämlich Gesetzeslücken, wenn der Empfänger der Hilfe zur Zeit der Hilfeleistung über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt und dies auch gar nicht verschwiegen hat, oder wenn er sich vor der Hilfeleistung seines Vermögens (aus welchen Gründen auch immer) insbesondere unentgeltlich entledigt hat (insbesondere durch Schenkung).

Die in den Ziffern 1 bis 7 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen dienen im wesentlichen nur der Klärung rechtlicher und administrativer Fragen.

Die in den Ziffern 8, 9 und 11 bis 13 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen sollen gewährleisten, daß das Pflegegeld in entsprechender Weise auch für die Pflegeleistungen verwendet wird, die vom Sozialhilfeträger erbracht oder deren Kosten zur Gänze oder zumindest teilweise vom Sozialhilfeträger getragen werden.

Lösung:

Schließung der Gesetzeslücken im § 26 Abs. 1 WSHG durch Ausweitung der Tatbestände für eine Kostenersatzverpflichtung des Empfängers der Hilfe.

Alternative:

Zur Schließung der Gesetzeslücken im § 26 Abs. 1 WSHG besteht keine Alternative. Auf den Kostenersatz durch den Empfänger der Hilfe könnte theoretisch zwar verzichtet werden, doch widerspricht es dem Prinzip der Subsidiarität, daß

der Sozialhilfeträger Kosten von Leistungen auch dann (endgültig) übernimmt, wenn der Empfänger der Hilfe zur Zeit der Hilfeleistung über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt oder wenn er sich vor der Hilfeleistung seines Vermögens (insbesondere durch Schenkung) begibt (des öfteren sogar mit der offensichtlichen Absicht, dadurch einem Ersatz der Kosten für Sozialhilfeleistungen, etwa für Pflege, zum Nachteil des Sozialhilfeträgers zu entgehen).

Kosten:

Bei Schließung der Gesetzeslücken im § 26 Abs. 1 WSHG könnten Empfänger der Hilfe vermehrt zum Kostenersatz herangezogen werden. Diese Ergänzung des § 26 Abs. 1 brächte daher für das Land Wien als Träger der Sozialhilfe eine Minderung der Kosten für Sozialhilfeleistungen. Die in den Ziffern 1 bis 9 und 11 bis 13 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen können als kostenneutral beziffert werden.

Vereinbarkeit mit EG-Recht:

Der vorliegende Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der EG.

Erläuterungen

zur Änderung des Wiener Sozialhilfegesetzes
(5. Novelle zum Wiener Sozialhilfegesetz)

I. Allgemeiner Teil

1. Probleme bei der Kostenersatzverpflichtung des Empfängers der Hilfe

Nach § 26 Abs. 1 WSHG ist der Empfänger der Hilfe zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt, oder wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte.

Bei Vollziehung dieser Bestimmung treten insbesondere bei Gewährung von Hilfe durch Pflege in Pflegeheimen (§ 15 WSHG) vermehrt Probleme auf. Es häufen sich nämlich die Fälle, in denen pflegebedürftige Personen (kurz) vor Aufnahme in ein Pflegeheim ihr Vermögen an Dritte übereignen bzw. vor, während oder nach Empfang der Hilfe eine Unterlassung begehen, durch die ein vermögenswertes Recht nicht erworben wird (z.B. Unterlassung der Antretung einer Erbschaft). Durch solche Handlungen wird bewirkt, daß eine Kostenersatzvorschreibung nach der obzitierten Bestimmung nicht möglich ist, zumal der Hilfeempfänger weder zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt ist noch zur Zeit der Hilfeleistung ein solches hatte. Das Bestehen eines Kostenersatzanspruches ist aber Voraussetzung für eine Anfechtung dieser Handlungen bzw. Unterlassungen nach der Anfechtungsordnung. Auch mehren sich die Fälle, in denen Hilfeempfänger, die zur Zeit der Hilfeleistung über ein ausreichendes Vermögen verfügen (und dies auch nicht verschweigen), unter Hinweis auf den Wortlaut der obzitierten

Bestimmung die Leistung eines Kostenersatzes verweigern. Diese Probleme können nur durch Ausweitung der Tatbestände der Kostenersatzverpflichtung des Empfängers der Hilfe gelöst werden.

2. Sonstige Änderungen:

Die erforderliche Novellierung des WSHG wird zum Anlaß genommen, einige andere Bestimmungen sprachlich bzw. inhaltlich zu ändern, zu ergänzen oder anzupassen. Die in den Ziffern 1 bis 7 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen dienen im wesentlichen nur der Klärung rechtlicher und administrativer Fragen oder haben (wie insbesondere Z 1 und 2) bloß eine Anpassung zum Gegenstand.

Die in den Ziffern 8, 9 und 11 bis 13 des Gesetzentwurfes vorgesehenen Regelungen sollen gewährleisten, daß das Pflegegeld, welches den Zweck hat, pflegebedingte Mehraufwendungen zumindest teilweise abzugelten, in entsprechender Weise auch für die Pflegeleistungen verwendet wird, die vom Sozialhilfeträger erbracht oder deren Kosten zur Gänze oder zumindest teilweise vom Sozialhilfeträger getragen werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es auch erforderlich sicherzustellen, daß Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld erfüllen, diesen Anspruch auch entsprechend geltend machen.

Im einzelnen wird auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und 2 (§ 7a Abs. 2 lit. c und Abs. 4):

Hier handelt es sich lediglich um eine Anpassung an das mit 1. Juni 1992 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1991).

Zu Art. I Z 3 (§ 9 Abs. 2 Z 4):

Aufgrund des Eltern-Karenzurlaubsgesetzes besteht seit 1. Jänner 1990 die Möglichkeit, daß Mütter und Väter den Karenzurlaub wahlweise in Anspruch nehmen. Weiters wurde durch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz der Anspruch auf Karenzurlaub bis zum vollendeten 2. Lebensjahr des Kindes verlängert.

Da sich auch die derzeitige Regelung im Wiener Sozialhilfegesetz an den bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Karenzurlaub orientiert, soll durch die vorgeschlagene Neufassung den familienfreundlichen Änderungen auf bundesgesetzlicher Ebene Rechnung getragen werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 13 Abs. 2):

Der Verfassungsgerichtshof hat Teile der Sozialhilfegesetze Kärntens und Tirols als verfassungswidrig aufgehoben. Von der Aufhebung betroffen waren die Wortfolge "und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen" im § 4 Abs. 1 erster Satz des Kärntner Sozialhilfegesetzes sowie die Wortfolge "und für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen" im § 1 Abs. 3 lit. a des Tiroler Sozialhilfegesetzes. Im Erkenntnis vom 2. März 1989, G 219/88 (betraf das Tiroler Sozialhilfegesetz) begründete der Verfassungsgerichtshof seine Entscheidung wie folgt:

"Ebenso wie das Kärntner Sozialhilfegesetz verhält das TSHG - wie sich aus dessen § 1 Abs. 3 lit. a iVm § 7 Abs. 6 ergibt - den Verordnungsgeber dazu, für die Bemessung des Lebensunterhaltes eigene Richtsätze für alleinstehende Unterstützungsempfänger und für solche, die mit anderen Personen im gemeinsamen Haushalt leben, vorzusehen und für den letzteren Fall bei Bestimmung des Ausmaßes der Sozialhilfe u.a. auf die Einkünfte aller mit dem Unterstützungsempfänger im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen Bedacht zu nehmen, und zwar auch auf die den Angehörigen von dritter Seite gewährten Alimente (vgl. § 4 Abs. 1 lit. a der Tiroler Sozialhilfeverordnung, LGBI. 68/1974 idF der Nov. LGBI. 58/1988, der tatsächlich so verfährt).

Wie der VfGH im zitierten Erkenntnis vom 15. März 1988 G 158/87 u.a. Zlen., dargetan hat, verstößt nun aber eine derartige Regelung gegen den auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgrundsatz, es ist nämlich sachlich nicht begründet, wenn auf diese Weise die dem Unterstützungsempfänger gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen unbeschränkt zum Lebensunterhalt der anderen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft beitragen müssen, auch wenn sie diesen gegenüber gar nicht unterhaltspflichtig sind."

Dazu ist festzuhalten, daß in Wien bei der Bemessung der Höhe der Sozialhilfeleistung nicht die vom Verfassungsgerichtshof als gleichheitswidrig beurteilte Bedarfsermittlung vorgenommen wird. In Wien ist nämlich erlaßmäßig geregelt, daß in den Fällen, in denen eine unterhaltsberechtigte Person eine Unterhaltsleistung bezieht, die die Höhe des entsprechenden Richtsatzes für einen Mitunterstützten übersteigt, diese Person aus der Bedarfsermittlung herauszunehmen ist. Allerdings könnte eine solche Regelung lediglich im Erlaßwege ohne gesetzliche Deckung wohl kaum einer Anfechtung standhalten.

Durch die in Aussicht genommene Klarstellung soll also gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen werden, daß unterhaltsberechtigte Personen, die von dritter Seite alimentiert werden, mit diesen Unterhaltsleistungen zum Lebensunterhalt der anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen beitragen müssen, womit den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes entsprochen wird.

Zu Art. I Z 5 (§ 13 Abs. 4):

Durch diese vorgeschlagene Ergänzung soll im wesentlichen der schon seit längerer Zeit geübten Praxis Rechnung getragen werden, Zuwendungen, die behinderte Personen im Rahmen einer Beschäftigungstherapie als Belohnung für Leistungsbereitschaft erhalten, bei der Bemessung von Geldleistungen nicht in Anrechnung zu bringen. In der Regel handelt es sich dabei um Personen, die wegen einer Behinderung eine wiederkehrende Geldleistung mit Zuschlag gemäß § 13 Abs. 6 zweiter Satz (Dauerleistung) erhalten. Diese Dauerleistung gebührt

unabhängig davon, ob der Behinderte eine Förderungseinrichtung besucht oder nicht. Eine Anrechnung des im Rahmen der Beschäftigungstherapie ausbezahlten "therapeutischen Taschengeldes" würde in vielen Fällen den therapeutischen Effekt, durch Geldleistungen einen zusätzlichen Leistungsanreiz zu schaffen, zunichte machen.

Unter Berücksichtigung der realen Verdienstmöglichkeiten der betroffenen Personengruppe auf dem Arbeitsmarkt ist dieser Freibetrag nach oben hin zu begrenzen, um zu vermeiden, daß eine erfolgreiche berufliche Integration für den Behinderten finanzielle Einbußen bringt. Nach § 6 Abs. 3 der Richtsatzverordnung wird derzeit ein Taschengeld in der Höhe von S 905,- monatlich gewährt; die vorgeschlagene Höchstgrenze für das "therapeutische Taschengeld" beträgt daher S 1.358,-

Zu Art. I Z 6 (§ 13 Abs. 7):

Bisher waren in der Verwaltungspraxis der Wiener Sozialbehörden im wesentlichen nur zwei Formen von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gebräuchlich, und zwar die Geldaushilfen, die maximal für die Dauer eines Monats gewährt wurden, und die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Zuschlag gemäß § 13 Abs. 6 zweiter Satz WSHG ("Dauerleistungen"). Solche "Dauerleistungen" mit Zuschlag wurden in der Vergangenheit hilfeschuchenden Personen dann gewährt, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 der Richtsatzverordnung erfüllt haben (das sind also Sozialhilfebezieher, die das 65. Lebensjahr bei Männern, das 60. Lebensjahr bei Frauen überschritten haben oder mindestens ein halbes Jahr erwerbsunfähig sind). Diese Bezieher einer Dauersozialhilfeleistung sind den Beziehern von Pensionsleistungen mit Ausgleichszulage gleichgestellt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in letzter Zeit wiederholt ausgeführt, daß Sozialhilfeleistungen auch an junge und erwerbsfähige Personen dann in Form monatlich wieder-

kehrender Leistungen zu gewähren seien, wenn aufgrund besonderer Umstände eine (negative) Stabilität der für die Beurteilung der Hilfebedürftigkeit maßgebenden Verhältnisse gegeben sei, die einen gleichbleibenden Sozialhilfeanspruch durch einen längeren Zeitraum als wahrscheinlich erscheinen ließen.

In Befolgung dieser Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung erscheint es geboten, in Zukunft vermehrt monatlich wiederkehrende Geldleistungen ohne Zuschlag dann zu zuerkennen, wenn aufgrund einer vorhersehbaren (negativen) Stabilität der Verhältnisse des Hilfesuchenden ein für die nächste Zukunft annähernd gleichbleibender Bedarf nach Sozialhilfeleistungen als wahrscheinlich anzunehmen ist. Die vorgesehene Neufassung des § 13 Abs. 7 soll verdeutlichen, daß die für die Monate Mai und Oktober vorgesehenen Sonderzahlungen grundsätzlich nur den im § 4 Abs. 1 der Richtsatzverordnung genannten Dauersozialhilfebeziehern gewährt werden.

Zu Art. I Z 8, 9 und 11 bis 13 (§ 22 Abs. 3; § 26 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 bis 5 sowie § 29 Abs. 3):

Ziel der hier vorgesehenen Regelungen ist es, zu gewährleisten, daß das Pflegegeld, welches den Zweck hat, pflegebedingte Mehraufwendungen zumindest teilweise abzugelten, in entsprechender Weise auch für die Pflegeleistungen verwendet wird, die vom Sozialhilfeträger erbracht oder deren Kosten zur Gänze oder zumindest teilweise vom Sozialhilfeträger getragen werden. Zur Erreichung dieses Zieles ist es auch erforderlich sicherzustellen, daß Personen, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld erfüllen, diesen Anspruch auch entsprechend geltend machen.

Die entsprechende Geltendmachung des Pflegegeldes beinhaltet selbstverständlich nicht nur die Antragstellung, sondern auch die zumutbare Mitwirkung am Verfahren (z.B. Duldung

von Untersuchungen, allenfalls auch Klage beim Arbeits- und Sozialgericht). Gleiches gilt auch für die bis 31. Dezember 1996 auf privatrechtlicher Basis vom Pflegegeldträger gewährten Differenzbeträge zwischen der Stufe 2 und einer höheren Stufe.

Unter "Pflegegeld" sind auch die nach den Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes und des Wiener Pflegegeldgesetzes die bis 31. Dezember 1996 für die Stufen 3 - 7 privatrechtlich gewährten Differenzbeträge und die Ausgleichs zu verstehen.

Zu Art. I Z 10 (§ 26 Abs. 1):

Wie bereits unter I. Allgemeiner Teil ausgeführt, ist nach § 26 Abs. 1 WSHG der Empfänger der Hilfe zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn er zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt, oder wenn nachträglich bekannt wird, daß er zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatte.

Bei Vollziehung dieser Bestimmung treten insbesondere bei Gewährung von Hilfe durch Pflege in Pflegeheimen (§ 15 WSHG) vermehrt Probleme auf. Es häufen sich nämlich die Fälle, in denen pflegebedürftige Personen (kurz) vor Aufnahme in ein Pflegeheim ihr Vermögen an Dritte übereignen bzw. vor, während oder nach Empfang der Hilfe eine Unterlassung begehen, durch die ein vermögenswertes Recht nicht erworben wird (z.B. Unterlassung der Antretung einer Erbschaft). Durch solche Handlungen wird bewirkt, daß eine Kostenersatzvorschreibung nach der obzitierten Bestimmung nicht möglich ist, zumal der Hilfeempfänger weder zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt ist noch zur Zeit der Hilfeleistung ein solches hatte. Das Bestehen eines Kostenersatzanspruches ist aber Voraussetzung für eine Anfechtung dieser Handlungen bzw. Unterlassungen nach der Anfechtungsordnung. Auch mehren sich die Fälle, in denen

Hilfeempfänger, die zur Zeit der Hilfeleistung über ein ausreichendes Vermögen verfügen (und dies auch nicht verschweigen), unter Hinweis auf den Wortlaut der gegenständlichen Bestimmung die Leistung eines Kostenersatzes verweigern. Diese Probleme können nur durch die in Aussicht genommene Ausweitung der Tatbestände der Kostenersatzverpflichtung des Empfängers der Hilfe gelöst werden.

Zu der vorgeschlagenen Ausweitung der Tatbestände der Kostenersatzverpflichtung des Empfängers der Hilfe ist der Landesgesetzgeber auch unter dem Gesichtspunkt des Art. 15 Abs. 9 B-VG befugt. Da die bundesgesetzlichen Bestimmungen keine ausreichenden Regelungen enthalten, sind die vorgeschlagenen Neuregelungen "zur Regelung des Gegenstandes erforderliche Bestimmungen" auf dem Gebiet des Zivilrechtes.